

Satzung
„Förderverein Katholisches Freies Bildungszentrum
St. Kilian Heilbronn e.V.“

(in der Fassung der Änderungen vom 24. Mai 2000, 16. August 2000
und vom 08.03.2007)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Katholisches Freies Bildungszentrum St. Kilian Heilbronn e.V." Sein Sitz ist in Heilbronn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Freien Katholischen Schule in Heilbronn, deren Träger die Schulstiftung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Verein ist Mitglied im Arbeitskreis katholischer Schulvereine in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AKSV) und unterstützt dessen Zielsetzung.
3. Der Verein bemüht sich, Interesse und Verständnis für ein freies, dem katholischen Glauben verpflichtetes Schulwesen zu wecken.
4. Der Verein engagiert sich weiter in der außerschulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Nr. 1 genannten Körperschaft verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für

die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung wirksam.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen; ihre Voraussetzung sind besondere Verdienste im Sinne der Zwecksetzung des Vereins.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied

a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt,

b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird im 1. Quartal des laufenden Jahres, bei Neueintritt mit Eingang

der schriftlichen Beitrittserklärung, fällig. Die Erhebung von Schulgeld durch den Schulträger aufgrund des Schulvertrags bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein kann ein Kuratorium und für besondere Aufgaben auch Ausschüsse bilden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.
2. Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende/r Vorsitzende,
 - c) der/die Rechnungsführer/in,
 - d) der/die Schriftführer/in,
 - e) ein/e Referent/in für Bildungsarbeit
 - f) ein/e Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
3. Von Amts wegen gehören dem Vorstand an:
 - a) ein/e Vertreter/in der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn,
 - b) ein Pfarrer aus einer katholischen Kirchengemeinde in der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Heilbronn
 - c) der/die Leiter/in des Bildungszentrums
 - d) der/die Elternbeiratsvorsitzende.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende allein oder der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem gewählten Vorstandsmitglied (Abs.2).
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören oder sich zum katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule eindeutig bekannt haben.
6. Mitarbeiter/innen der Schule sind für den Vorstand nicht wählbar.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung

1. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2 werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so rückt an die Stelle des Ausgeschiedenen die Person nach, die bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hatte; ersatzweise beruft der Vorstand ein neues Mitglied. Die Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstandsaufgaben

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, führt die Beschlüsse des Vereins aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der/die Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in berufen die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leiten diese. Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten kann der/die Vorsitzende oder der Vorstand weitere Einzelpersonen und gewählte Vertreter von Gremien beratend hinzuziehen.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Unter Wahrung der Satzungskompetenz kann er Aufgaben an Ausschüsse oder Einzelpersonen übertragen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Anhörung der Mitgliederversammlung Fördermittel oder Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks bis zu €5.000,-- im Einzelfall zu beschließen und zu vergeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Behinderung oder seines/ihrer Ausscheidens durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich, durch Aushang im Bildungszentrum und durch Einstellung der Einladung ins Internet auf der Website der

Schule einberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu ergehen.

§ 12 Anträge

1. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
2. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulassen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 14 Aufgaben

1. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. In dieser erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr und den auf Schätzung beruhenden Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Rechnungsprüfer. Dieser hat die Aufgabe, im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Nachprüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Er prüft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Der Prüfungsbefund ist jeweils schriftlich niederzulegen und vom Rechnungsprüfer und vom Rechnungsführer zu unterzeichnen. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung auch einer Stelle außerhalb des Vereins

übertragen.

3. Im Anschluss an den Bericht des Vorstands findet eine allgemeine Aussprache statt.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresrechnung, über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Vorstands. Sie wählt Vorstand und Delegierte für überörtliche Gremien und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

§ 15 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Sie sind durch den Vorsitzenden zu beurkunden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. §12 Abs. 2 findet keine Anwendung.

3. Die Beschlussfassung über eine Änderung von §§ 2 und 3 der Satzung kann nur im Einvernehmen mit der Schulstiftung der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgen.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach zwei Wochen, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Schulstiftung der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Förderung des freien katholischen Schulwesens zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.04.00 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....

(Der Vorsitzende)